

§ 21. Die Lehrer und deren Hinterlassene haben sich allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen aus den Pensionskassen später durch Gesetz getroffen werden.

§ 22. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten April 1892 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. März 1892.



Albert.

Kurt Damm Paul von Seydewitz.

Nr. 21. Verordnung,

die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend;

vom 28. März 1892.

Zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (R.=G.=Bl. S. 177) und der weiteren die Gewerbeordnung betreffenden Reichsgesetze vom 8. Dezember 1884 (R.=G.=Bl. S. 255), vom 23. April 1886 (R.=G.=Bl. S. 125), vom 6. Juli 1887 (R.=G.=Bl. S. 281) und vom 1. Juni 1891 (R.=G.=Bl. S. 261) wird hiermit, beziehentlich im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen, des Kriegs und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Folgendes verordnet.

A. Im Allgemeinen,

beziehentlich zu § 155 der Gewerbeordnung.

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft,
untere Verwaltungsbehörde die Amtshauptmannschaft und in denjenigen Städten,
in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath,

Gemeindebehörde in denjenigen Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung
eingeführt ist, der Stadtrath, in den mittleren und kleinen Städten der Stadtgemein-
derath, auf dem Lande der Gemeinderath.

In denjenigen Städten, für welche eine königliche Polizeidirektion oder eine besondere städtische Polizeibehörde besteht, richtet es sich nach der örtlichen Geschäftsabgrenzung, inwieweit diese Behörden etwa an Stelle des Stadtraths als untere Verwaltungsbehörden zu gelten haben.

§ 2.

Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde ist in denjenigen Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

In denjenigen Städten, für welche eine königliche Polizeidirektion oder eine besondere städtische Polizeibehörde besteht, ist diese insoweit Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde, als Gegenstände aus ihrem Geschäftsbereiche in Frage kommen.

Die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher sind Polizeibehörde im Sinne der §§ 108 und 109 und Ortspolizeibehörde im Sinne der §§ 33b, 60a, 60b, 114, 138 der Gewerbeordnung, ingleichen, soweit ihnen die Vollstreckungsbefugniß in den zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Verwaltungssachen gemäß dem § 11 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 84), übertragen ist, auch Polizeibehörde im Sinne des § 100d der Gewerbeordnung.

§ 3.

Es bewendet bei der Vorschrift im § 1 Abs. 3 der Verordnung, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856 (G.= u. V.=Bl. S. 82), daß die Ortspolizeibehörden sich hinsichtlich der Bergwerksräume, sowie bei Verwaltung der Wohlfahrts- und Nahrungspolizei vor Erlassung polizeilicher Verfügungen und allgemeiner Anordnungen, wodurch das bergmännische Interesse berührt wird oder berührt werden könnte, jedesmal mit den zuständigen Bergbehörden zu veruehmen, auch bei Localexpeditionen in vorerwähnten Räumen die jedesmal anwesenden Grubenvorsteher oder deren Beauftragte zuzuziehen haben.

Diese Vorschrift findet nach dem § 76 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 1294) auch auf den Kohlenbergbau Anwendung.

Sie ist seitens der unteren Verwaltungsbehörden ebenfalls zu beobachten, insbesondere bei der Handhabung der Bestimmungen in den §§ 105f, 138 a und 139 der Gewerbeordnung.³⁷

§ 4.

Für die Betriebe der fiskalischen Bergwerke werden die durch die §§ 105 e, 139 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden, die durch den



§ 139 Abs. 1 den unteren Verwaltungsbehörden und die durch den § 139 b Abs. 1 und 2 den ordentlichen Polizeibehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten vom Finanz=Ministerium wahrgenommen.

Dasselbe gilt für die Betriebe der fiskalischen Hütten einschließlich der Münzstätte auf Muldner Hütte, des Blaufarbenwerks zu Oberschlema, der königlichen Porzellanmanufaktur zu Meißen und der fiskalischen Kalkwerke. Für diese Betriebe werden außerdem auch die durch die §§ 134 e, 134 f und 134 g der Gewerbeordnung den unteren und höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten vom Finanz=Ministerium wahrgenommen.

§ 5.

Für die Betriebe der Staatsbahn=Werksstätten sind die durch die §§ 105 c Abs. 2, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Abs. 1, 138 a, 139, 139 b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung den Ortspolizeibehörden, Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten der Maschinenhauptverwaltung zu Chemnitz übertragen.

Für die Betriebe der Staatsbahn=Gasanstalten und Schwellenimprägnierungsanstalten sind die im vorstehenden Absätze erwähnten Befugnisse und Obliegenheiten den Abtheilungs=Ingenieurbureauz übertragen, in deren Bezirke diese Anstalten sich befinden.

Die durch die §§ 105 e, 120 d, 134 f, 138 a, 139 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten sind für die vorstehends in Abs. 1 und 2 aufgeführten Betriebe der Generaldirektion der Staatsbahnen übertragen.

§ 6.

Ferner sind die durch die §§ 105 b Abs. 2, 105 c Abs. 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Abs. 1, 138 a, 139, 139 b der Gewerbeordnung den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für die Betriebe

der Fortification auf Festung Königstein der dortigen Kommandantur, des Corps=Bekleidungsamts zu Dresden der Proviantämter der Garnisonverwaltungen der Garnisonlazarethe des Artillerie=Depots der technischen Institute der Artillerie	}	der Intendantur der Armee, der I. Abtheilung B des Kriegs=Ministeriums,
--	---	--

übertragen.



§ 7.

Als weitere Communalverbände haben die auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G.- u. B.-Bl. S. 284) gebildeten Bezirksverbände zu gelten, deren Vertretung nach dem § 3 desselben Gesetzes der Bezirksversammlung zu steht.

B. Im Besonderen.

§ 8.

Es bewendet dabei, daß jeder Gewerbetreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in Gesetzen oder Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch aus örtlich geltenden Sicherheits-, bau- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben. Zu § 5.

§ 9.

Auf die Beschäftigungen des Ackerbaues, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit und der Ausübung der schönen Künste sowie auf die dabei verwendeten Arbeiter und Gehülfen findet die Gewerbeordnung keine Anwendung. Dagegen findet sie Anwendung auf den gewerbmäßigen Betrieb der Handlungsgärtnerei. Zu § 6.

In Bezug auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsagenten bewendet es bei den Verordnungen vom 3. Januar 1853 (G.- u. B.-Bl. S. 2) und vom 6. Dezember 1853 (G.- u. B.-Bl. S. 275) mit den schon jetzt in Geltung befindlichen Abänderungen, daß die Erlaubniß zum Agenturbetriebe von der unteren Verwaltungsbehörde, nicht von der Kreishauptmannschaft ertheilt wird, und daß der 1. Absatz des § 3 der Verordnung vom 3. Januar 1853 durch das Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 33) erledigt ist.

Viehschnitt und Hengstreiterei sind nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen und zwar, soweit sie im Umherziehen betrieben werden, nach Tit. III derselben.

In Bezug auf das Abdeckereiwesen sind folgende Bestimmungen der Verordnung, das Viehabdecken betreffend, vom 4. November 1861 (G.- u. B.-Bl. S. 494) aufgehoben: §§ 1, 2, 3 (von den Worten an: „Es stehen“), §§ 4, 5, 6, 7, 8, 10 unter 3, ferner §§ 11, 12, 13 und 18 Abs. 2. Dagegen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung in den §§ 3 (bis zu den Worten: „von Realconcessionen“), 9, 10 unter 1 und 2, ferner in den §§ 14, 15, 16 (unter Verwandlung der Worte: „dem Bezirksabdecker“ in: „einem Abdecker“), 17 (unter Wegfall des Wortes: „concessionirten“ im zweiten Absätze), 18 Abs. 1 und § 19. Die im § 10 der angezogenen Verordnung



f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

Lage- und Baupläne müssen auf Pausleinwand ausgeführt sein.

§ 13.

Bei Stauanlagen insbesondere ist eine Zeichnung der gesamten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

- a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbaches,
- b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden,

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontallinie zu beziehen: die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittlung, ob und welche Stauwerke ober- und unterhalb der geplanten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Lageplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, so weit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Flurbuche und im Grund- und Hypothekenbuche führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

§ 14.

Finden sich Mängel oder Lücken in den nach den §§ 12 und 13 erforderlichen Unterlagen, so ist der Unternehmer der Anlage auf kürzestem Wege zu deren Beseitigung oder Ergänzung zu veranlassen. Darauf erfolgt die im § 17 der Gewerbeordnung vorgeschriebene einmalige Bekanntmachung, welche auch dann zu erlassen ist, wenn sich die Unzulässigkeit der Anlage sogleich erkennen lassen sollte.

Von den einzureichenden Zeichnungen und Beschreibungen bleibt das eine Exemplar nach abgesetztem Verfahren bei der Behörde zurück, während das andere bei der nach dem § 18 oder § 19 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu bewirkenden Bescheidertheilung, beziehentlich im Genehmigungsfalle mit der Genehmigungsbemerkung der Behörde versehen, dem Unternehmer unter der Veranlassung wieder zuzustellen ist, diese Unterlagen an der Betriebsstätte aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen.

Besondere Sachverständige sind nur insoweit zuzuziehen, als die der Behörde etwa zur Seite stehenden amtlichen, technischen und medicinalpolizeilichen Organe zur Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht ausreichend erscheinen. Soweit thunlich, sind auch dann solche Personen als Sachverständige zu wählen, welche bereits in solchen amtlichen Verhältnissen stehen, daß sie rücksichtlich ihrer Reisekosten und Tagegelder an feste Sätze gebunden sind.

Wenn es sich um Stauanlagen an öffentlichen und an solchen Flüssen handelt, auf welchen die Flößerei betrieben wird, so ist der Straßen- und Wasserbauinspector stets zuzuziehen.

Zugezogene Sachverständige haben ihre Kostenrechnungen bei der Behörde einzureichen, welche den Betrag nach vorgängiger Prüfung auszahlt und den Betheiligten unter den Verlägen in Ansaß bringt.

§ 15.

Die vorgeschriebene collegiale Entscheidung ertheilt in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung die untere Verwaltungsbehörde als erste Instanz.

Ihre collegiale Zusammensetzung ist für die Bescheidsertheilung unerläßlich und in dem Bescheide ausdrücklich zu beurkunden. Wegen der Mitwirkung des Bezirksausschusses bei der Amtshauptmannschaft wird auf den § 11 Ziffer 4 und den § 17 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (G. = u. V. = Bl. S. 275) verwiesen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung findet dagegen nur statt, wenn entweder

- a) Einwendungen vorliegen
- oder
- b) der Unternehmer darauf anträgt.

§ 16.

Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so hat die Behörde zunächst unter Zuziehung der Parteien (§ 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) und je nach Beschaffenheit der Umstände von Sachverständigen (§ 14 gegenwärtiger Verordnung), da nöthig an Ort und Stelle, die im § 19 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erörterung zu veranstalten.

Nach deren Abschluß ist die mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen, zu welcher der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und solche im Laufe der Vorerörterung nicht zurückgenommen haben, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Außenbleibens dennoch in der Sache verfahren werden, nicht minder die etwa in der Sache noch weiter zu vernehmenden Zeugen und Sachver-

ständigen, unter Androhung von Ordnungsstrafen für den Fall des Außenbleibens, vorzuladen sind.

Der Gegenstand der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ist die Klarstellung und, soweit nöthig, unmittelbare Erhebung des für die Beurtheilung des Falles und beziehentlich der erhobenen Einwendungen belangreichen Sach- und Thatbestands, das nochmalige Gehör der Betheiligten und die Eröffnung der hierauf zu ertheilenden Entscheidung.

Ueber die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung enthalten muß und von dem Vorsitzenden mitzuvollziehen ist.

Die in öffentlicher Sitzung ertheilte Entscheidung gilt auch an die nicht erschienenen Parteien für bekannt gemacht. Es ist dies in der Vorladung jedesmal ausdrücklich auszusprechen.

Macht sich die Vertagung der Entscheidung oder der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe nothwendig, so hat die Eröffnung in einer weiteren öffentlichen Sitzung zu erfolgen, welche sofort in dem Verhandlungstermine anberaumt und den Parteien mit der im vorstehenden Absätze erwähnten Verwarnung bekannt gemacht werden muß.

Das Stattfinden öffentlicher Sitzungen ist durch Anschlag im Rath- beziehentlich Amtshause zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

In Bezug auf den etwaigen Ausschluß der Oeffentlichkeit wird auf den § 21 Ziffer 5 der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 17.

Sind keine Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist, ohne vorgängige mündliche Verhandlung, über Ertheilung oder Versagung der beantragten Genehmigung Beschluß zu fassen und in Gemäßheit des letzteren dem Unternehmer Bescheid zu ertheilen.

Wird die Genehmigung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt, und der Antragsteller will sich hierbei nicht beruhigen, so steht es ihm frei, binnen 14 Tagen vom Empfange der Bescheidung an entweder sofort Recurs dagegen einzuwenden oder auf mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzutragen. Die Recurseinwendung gilt solchenfalls als Verzicht auf das mündliche und öffentliche Verfahren.

Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so gelten alsdann die Bestimmungen im § 16 Abs. 2 bis 8. An die Stelle der im vorstehenden Absätze erwähnten Bescheidung tritt solchenfalls die am Schlusse des mündlichen und öffentlichen Verfahrens ertheilte Entscheidung, gegen welche der Recurs zulässig ist.

Der Recurs ist sowohl im Falle des Absatzes 2 als im Falle des Absatzes 3 innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht bloß anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen.

Ueber den Recurs entscheidet endgiltig in zweiter Instanz die Kreishauptmannschaft.

§ 18.

Die Polizeibehörden haben, was die Herstellung entzündlicher Stoffe anlangt, entweder in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Natur der in Rede stehenden Stoffe und Herstellungsart und des beabsichtigten Umfangs des Betriebs und der zu lagernden Mengen zu ermessen, ob und unter welchen Bedingungen, mit Rücksicht auf die Bauart des Ortes, die Anlage innerhalb des letzteren geduldet werden könne und welche Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen innegehalten werden müsse, oder die nöthigen allgemeinen Bestimmungen hierüber festzustellen.

Für jede Anlage, welche leicht brennbare oder explodirende Stoffe fertigt, muß ein polizeilich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen.

Die Unterlassung der Einreichung eines solchen Reglements bei der Polizeibehörde ist mit Geldstrafe bis zu 150 *M* zu ahnden.

§ 19.

Soweit in anderen Fällen als in den des § 16 der Gewerbeordnung nach den §§ 20 und 21 derselben zu verfahren ist, gilt Folgendes:

- a) Hat die untere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1 und 2) in erster Instanz zu entscheiden, so ertheilt sie die collegiale Entscheidung, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher bei der Amtshauptmannschaft nach dem § 11 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (G.-u. V.-Bl. S. 275) der Bezirksausschuß als zur Entscheidung berufenes Organ mitzuwirken hat.

Die collegiale Zusammenetzung ist in dem Bescheide ausdrücklich zu beurfunden.

Im Uebrigen sind solchenfalls die Vorschriften des § 17 Abs. 2 bis 4 gegenwärtiger Verordnung anzuwenden. Der Recurs geht an die Kreishauptmannschaft, welche endgiltig entscheidet.

- b) In denjenigen Fällen, in welchen die Kreishauptmannschaft in erster Instanz zu entscheiden hat, ertheilt sie die collegiale Entscheidung. Sie ist zu diesem Zwecke in der durch den § 25 des Organisationsgesetzes geordneten Weise collegial zusammenzusetzen, soweit nicht nach dem § 27 Ziffer 3 desselben Gesetzes der Kreisausschuß mitzuwirken hat. Diese Zusammenetzung ist in der Entscheidung ausdrücklich zu beurfunden. Im Uebrigen sind auch in diesem Falle die Vorschriften des § 17 Abs. 2 bis 4 gegenwärtiger Verordnung anzuwenden. Mit der Vornahme etwa nöthiger Vorerörterungen in der Richtung des § 21 Ziffer 1 der Gewerbeordnung kann die untere Verwaltungsbehörde beauftragt werden.



Ueber den Recurs gegen die kreishauptmannschaftliche Entscheidung wird in zweiter Instanz endgiltig vom Ministerium des Innern entschieden.

- c) Hat eine andere unter a und b nicht erwähnte Behörde in erster Instanz zu entscheiden, so ertheilt sie die collegiale Entscheidung, wenn sie nach ihrer Verfassung collegial zusammengesetzt werden kann.

Die collegiale Zusammensetzung ist in dem Bescheide ausdrücklich zu be-
urkunden.

Im Uebrigen sind auch in diesem Falle die Vorschriften des § 17 Abs. 2 bis 4 gegenwärtiger Verordnung anzuwenden. Der Recurs geht an die nächst-
vorgesetzte Behörde, welche endgiltig entscheidet.

- d) In allen sonstigen Fällen bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz. Es finden daher solchenfalls die im § 21 der Gewerbeordnung Ziffer 1 zweiter Satz und Ziffer 3 und 5 enthaltenen Grundsätze und das oben im § 16 Abs. 2 bis 8 Vorgeschriebene auf diejenige Behörde Anwendung, welche der Behörde erster Instanz zunächst vorgesetzt ist und demzufolge über den einmal zulässigen Recurs endgiltig zu entscheiden hat.

Ihre collegiale Zusammensetzung ist im Recursbescheide ausdrücklich zu be-
urkunden.

Der Recurs ist innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht bloß anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen.

§ 20.

- Zu § 23. In Bezug auf die Untersagung der Fortbenützung und Neuanlegung von Privat-
schlächtereien wegen des Vorhandenseins öffentlicher Schlachthäuser wird auf das Gesetz vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend (G. = u. B.-Bl. S. 305),
verwiesen.

Es bewendet bei der gesetzlichen Vorschrift, daß es zulässig ist, durch ortstatutarische, nach dem § 142 der Gewerbeordnung von der Kreishauptmannschaft zu bestätigende Be-
stimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der im § 16 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränk-
ungen errichtet werden dürfen.

§ 21.

- Zu § 24. In Bezug auf die Anlegung von Dampfkesseln bewendet es bei der Verordnung, die
polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 5. September 1890 (G. = u.
B.-Bl. S. 121) nebst Beilagen.

Wird die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels oder die Bescheinigung,
daß die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, versagt

oder nur bedingungsweise erteilt, so gilt das oben im § 19 unter d Bemerkte. Der Verhandlung der zweiten Instanz in öffentlicher Sitzung hat, soweit nöthig, ein Beamter der Gewerbeinspektion beizuwohnen.

§ 22.

In Bezug auf das Hufbeschlaggewerbe wird auf das Gesetz, die gewerbmäßige Aus- Zu §§ 30 a
und 40 Abs. 2.
übung des Hufbeschlags betreffend, vom 16. April 1884 (G.= u. V.=Bl. S. 135) und 40 Abs. 2.
nebst Ausführungsverordnung vom 17. April 1884 (G.= u. V.=Bl. S. 136, dazu die
Berichtigung S. 168) verwiesen.

Vor Beginn des Gewerbes ist das Prüfungszeugniß bei der unteren Verwaltungs-
behörde vorzulegen, welche die zur Versagung der Genehmigung zum Betriebe des
Gewerbes (Gewerbeordnung § 40 Abs. 2) zuständige Behörde ist.

§ 23.

Rücksichtlich des Elbschiffahrtbetriebs und der Verrichtung von Lootsendiensten bei Zu § 31.
demselben bewendet es bei den Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge und der
auf Grund derselben erlassenen besonderen Verordnungen.

§ 24.

Die Ertheilung der Erlaubniß für Schauspielunternehmer steht der Kreishaupt- Zu §§ 32 und
40 Abs. 2.
mannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses zu.

§ 25.

Zum Betriebe von Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Brannt- Zu §§ 33 und
40 Abs. 2.
wein oder Spiritus Erlaubniß zu erteilen, steht der unteren Verwaltungsbehörde zu.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus gilt der Verkauf in Mengen unter
33 1/2 Liter.

In Bezug auf den Bedürfnisnachweis bewendet es bei der Verordnung, den Bedürfnis-
nachweis bei gewerblichen Erlaubnißertheilungen betreffend, vom 31. Juli 1879
(G.= u. V.=Bl. S. 313) Ziffer I.

Bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft und Schank-
wirthschaft ist stets ausdrücklich zu bemerken, ob sich dieselbe auch auf das Ausschänken
von Branntwein erstreckt oder nicht.

§ 26.

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der in § 33 a der Gewerbeordnung auf- Zu §§ 33 a
und 40 Abs. 2.
geführten Gewerbe, ingleichen die Untersagung eines solchen Gewerbebetriebs steht der
unteren Verwaltungsbehörde zu.

Die Amtshauptmannschaft hat den Bezirksausschuß zur Berathung zuzuziehen.



§ 27.

Zu § 34
Abf. 1 und 2
und § 40
Abf. 2.

Zum Geschäftsbetriebe der Pfandleiher Erlaubniß zu erteilen, steht der unteren Verwaltungsbehörde zu.

Die Amtshauptmannschaft hat den Bezirksausschuß zur Berathung zuzuziehen.

In Bezug auf den Bedürfnisnachweis bewendet es bei der Verordnung, den Bedürfnisnachweis bei gewerblichen Erlaubnißertheilungen betreffend, vom 31. Juli 1879 (G.= u. B.=Bl. S. 313) Ziffer II.

§ 28.

Zu § 34
Abf. 3 und
§ 40 Abf. 2.

In Bezug auf die Genehmigung zum Handel mit Giften bewendet es bei den einschlagenden Bestimmungen des Mandats, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823 (Gesetzsammlung S. 114).

Die Ertheilung der Genehmigung steht der Polizeibehörde zu.

In Bezug auf den Betrieb des Lootsengewerbes wird auf den § 23 gegenwärtiger Verordnung verwiesen.

In Betreff der Voraussetzungen, an welche der Betrieb des Gewerbes der Marktscheider gebunden ist, sind die Vorschriften im § 61 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.= u. B.=Bl. Abth. I S. 353) und im Abschnitte 1 der Verordnung, die Marktscheider und das Rißwesen bei dem Bergbaue betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G.= u. B.=Bl. Abth. II S. 1349) maßgebend.

§ 29.

Zu §§ 35 und
40 Abf. 2.

Die Unterjagung der im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe steht der unteren Verwaltungsbehörde zu (zu vergl. § 11 Ziffer 4 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873, G.= u. B.=Bl. S. 275).

An diese ist daher auch die im § 35 Abf. 4 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige zu richten.

Wegen der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte von diesen Anzeigen und von verfügten Unterjagungen wird auf die Verordnung, die Winkelschriftsteller und die Winkelagenten betreffend, vom 30. Juli 1885 (G.= u. B.=Bl. S. 60) verwiesen.

§ 30.

Zu §§ 37 und
40 Abf. 2.

Innerhalb der Regulirungsbefugniß der Ortspolizeibehörde liegt es, Bestimmungen und Einrichtungen im Sinne der Vorschriften im § 8 des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 betreffend, vom 23. Juni 1868 (G.= u. B.=Bl. Abth. I S. 335) zu treffen.

Der Ortspolizeibehörde steht auch die Unterjagung des Betriebes eines der im § 37

der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbe zu. Die Amtshauptmannschaft hat den Bezirksauschuß zur Berathung zuzuziehen.

§ 31.

In Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher wird auf das Gesetz über das Pfandleihgewerbe vom 21. April 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 97) nebst Ausführungsverordnung von demselben Tage (G.= u. V.=Bl. S. 100) verwiesen.

Zu § 38
Abf. 1.

§ 32.

Die im § 35 Abf. 2 und 3 der Gewerbeordnung genannten Gewerbetreibenden sind gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind.

Zu § 38
Abf. 2.

Der Polizeibehörde darf die Einsicht in die Bücher nicht verweigert werden. Doch hat sie von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch zu machen, wenn Beschwerden oder sonst erhebliche Gründe zu dem Verdachte vorgekommener Unregelmäßigkeiten vorliegen.

§ 33.

Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zu § 39.

§ 34.

Zur Ausführung der Vorschriften im § 40 Abf. 2 der Gewerbeordnung wird auf die Bestimmungen der §§ 22 und 24 bis 30 der gegenwärtigen Verordnung verwiesen.

Zu § 40
Abf. 2.

§ 35.

Wird von der Kreishauptmannschaft auf Grund eines Gemeindebeschlusses eine Bestimmung der im § 42 b Abf. 1 der Gewerbeordnung erwähnten Art getroffen, so ist die untere Verwaltungsbehörde zur Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß zuständig.

Zu § 42 b.

Ebenso steht die im § 42 b Abf. 3 der Gewerbeordnung vorgesehene Unterfügung des Gewerbebetriebs der unteren Verwaltungsbehörde zu.

§ 36.

Ausnahmen der im § 44 Abf. 2 der Gewerbeordnung am Schlusse bemerkten Art hat der Bundesrath laut der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 305; G.= u. V.=Bl. S. 84) für den Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaaren-Fabrikanten und Großhändler, der Taschenuhren- und Bijouterie-

Zu §§ 44
und 44 a.

waaren-Fabrikanten und Großhändler, sowie derjenigen Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Rameen und Korallen Großhandel treiben, zugelassen.

Die Ausstellung der im § 44 a Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Legitimationskarten steht der unteren Verwaltungsbehörde zu, die Ausstellung der ebendasselbst im Absätze 6 erwähnten Gewerbelegitimationskarten der Polizeidirection zu Dresden, dem Polizeiamte zu Leipzig, den Stadträthen derjenigen übrigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, und den Amtshauptmannschaften. Die Formulare sind gegen portofreie Einsendung des baaren Verlags vom Gendarmerie-Wirthschaftsdepot zu beziehen.

Ueber den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden sind Bestimmungen des Bundesraths gleichfalls in der oben angezogenen Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 enthalten.

§ 37.

Wegen der Gewerbelegitimationskarten wird insbesondere verwiesen auf die Verordnungen vom 6. Mai 1864 (G.= u. V.=Bl. S. 197), vom 30. Juni 1864 (G.= u. V.=Bl. S. 239), vom 1. November 1866 (G.= u. V.=Bl. S. 227), verbunden mit der vom 20. September 1871 (G.= u. V.=Bl. S. 225), vom 19. November 1866 (G.= u. V.=Bl. S. 245), vom 7. Januar 1867 (G.= u. V.=Bl. S. 8), vom 9. Juli 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 456), vom 9. Februar 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 20 mit Berichtigung S. 58), den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (V.=G.=Bl. S. 81) Artikel 26 Abs. 3 und Schlußprotokoll Ziffer 17, und die Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.=G.=Bl. 1892 S. 3) Artikel 19 und Schlußprotokoll zu Artikel 19, mit Italien von demselben Tage (R.=G.=Bl. 1892 S. 97) Artikel 5, mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891 (R.=G.=Bl. 1892 S. 195) Artikel 9, mit Belgien vom 6. Dezember 1891 (R.=G.=Bl. 1892 S. 241) Artikel 9, mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.=G.=Bl. S. 41) Artikel IV, mit Spanien vom 12. Juli 1883 (R.=G.=Bl. S. 307) Artikel 5 und Schlußprotokoll zu Artikel 5, mit Griechenland vom 9. Juli 1884 (R.=G.=Bl. 1885 S. 23) Artikel 6. Bezüglich der Niederlande ist zu vergleichen die Verordnung vom 23. September 1852 (G.= u. V.=Bl. S. 305).

§ 38.

Zu § 49.

Die Bestimmungen im § 49 Abs. 4 und 5 der Gewerbeordnung beziehen sich nur auf den im Abs. 3 erwähnten Fall der Einstellung eines Gewerbebetriebs, nicht auch auf den in den Abs. 1 und 2 behandelten Fall des unterbleibenden Beginns des Gewerbebetriebs oder der unterbleibenden Ausführung der gewerblichen Anlage.

§ 39.

Auf Anträge, welche auf die Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtet sind (§ 51 der Gewerbeordnung), entscheidet die Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses in erster Instanz.

Zu § 54.

Ueber die Zurücknahme einer Approbation der im § 29 der Gewerbeordnung erwähnten Art oder einer Genehmigung zu den in den §§ 30 und 32 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerben entscheidet die Kreishauptmannschaft in der durch den § 25 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (G.= u. V.=Bl. S. 275) geordneten collegialen Zusammenfegung als erste Instanz.

Ueber die Zurücknahme einer Genehmigung oder Bestallung zu einem der in den §§ 30 a, 33, 33 a, 34, 36 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe entscheidet diejenige Behörde, welche die Genehmigung oder Bestallung ertheilt hat, als erste Instanz. Ist im Falle des § 36 der Gewerbeordnung die Bestallung nicht von einer Behörde, sondern von einer Corporation ertheilt, so gilt als nächste vorgesetzte Behörde die Kreishauptmannschaft.

§ 40.

Wer den Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ausüben will, bedarf zwar keines Wandergewerbescheins, ist jedoch den verkehrs- und straßenpolizeilichen Anordnungen und den in dieser Beziehung seitens der Behörde nach Befinden für nöthig zu achtenden Beschränkungen unterworfen.

Zu § 55.

Ebenso können zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugte Gewerbetreibende (§ 42 der Gewerbeordnung) von ihrem Wohnorte aus Ausbesserungen und andere Gewerbsarbeiten auch auswärts bei ihren Kunden vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, bei ihren Kunden sammeln, ohne eines Wandergewerbescheins zu bedürfen.

Ständige Gewerbetreibende, welche, ohne an bestimmte Kunden sich zu wenden, nur auf's Gerathewohl im Umherziehen außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gleichgestellten nächsten Umgebung Beschäftigung suchen und Gegenstände, an denen Gewerbsarbeiten vorzunehmen sind, sammeln wollen, unterliegen dagegen den Vorschriften der §§ 55 und folgenden der Gewerbeordnung.

Bezüglich der Wanderlager wird auf die Verordnung vom 24. April 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 182) verwiesen, in welcher das vom Legitimationscheine Gesagte jetzt auf den Wandergewerbeschein zu beziehen ist.



§ 41.

Zu § 56. Zuständige Verwaltungsbehörde des Wohnorts im Sinne des § 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 42.

Zu § 56 c. Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) abgesetzt werden, zuzulassen, steht der Ortspolizeibehörde zu.

Die letztere hat sich jedoch hierbei in den Schranken zu halten, welche durch das wegen des verbotenen Ausspielens ergangene Generale vom 18. Februar 1784 (Cod. Aug. Th. I. S. 833 der zweiten Fortsetzung) und die zu dessen Erläuterung ergangene Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 15. Juli 1826 (Gesetzsammlung S. 201) gezogen sind. Das in letzterer Verordnung unter II erwähnte Ausspielen von geringfügigen Waaren zc., welches nach der dortigen Vorschrift bei den Schießübungen in den Städten gestattet werden kann, darf bei ländlichen Schießfesten nur insoweit zugelassen werden, als bei einzelnen derartigen Festen ein Jahrmarttsähnlicher Verkehr genehmigt ist. Waarenauspielungen auf Jahrmärkten sind nicht zu gestatten.

§ 43.

Die polizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Auspielungen bei Volksfesten und dergleichen ist nur dann statthaft, wenn die Zahl der beabsichtigten einzelnen Auspielungen und die Zahl der bei jeder derselben auszugebenden Spielausweise (Loose) durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist, und wenn die Spielausweise, falls mehrere Auspielungen beabsichtigt sind, neben ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen. Die Benutzung von Spielausweisen (Loosen) aus Holz, Blech oder anderen zur Bestempelung ungeeigneten Stoffen, ingleichen der wiederholte Gebrauch solcher Spielausweise, welche zu früheren Auspielungen benutzt worden sind, ist bei den nach dem Reichsgesetze, betreffend die Erhebung von Reichstempelabgaben, in der Fassung vom 3. Juni 1885 (R.-G.-Bl. S. 179) §§ 21 flg. und Tarifnummer 5 steuerpflichtigen Auspielungen unstatthaft.

Den steuerpflichtigen Unternehmern ist bei der Ertheilung der Erlaubniß die zuständige Steuerstelle (Haupt-Zoll- oder Steueramt zu Bittau, Bauzen, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau) zu bezeichnen.

Gelegentlich der Beaufsichtigung der Auspielungen haben die Polizei-Behörden und Beamten auch dem Steuerpunkte ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; etwaige Hinterziehungen sind dem Haupt-Zoll- beziehentlich Steueramte anzuzeigen.

§ 44.

Bestimmungen des Bundesraths über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen sind in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 305, G. u. V.-Bl. S. 84) enthalten. Zu § 56 a.

§ 45.

Als Gegenstände des gemeinen Verbrauchs, mit denen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein gestattet ist, sind anzusehen: Viktualien, Brennmaterialien, Befen, Sand, Thon. Auch gehört hierher das Sammeln von Lumpen und Abfällen. Zu § 59
Abs. 2.

Soweit ein Gewerbebetrieb der im § 59 der Gewerbeordnung erwähnten Art gewerbesteuerpflichtig ist, sind die Vorschriften in den §§ 16 und 18 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betreffend, vom 12. November 1878 (G. u. V.-Bl. S. 465) zu beobachten.

§ 46.

Die Unterjagung des im § 59 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebes steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Zu § 59 a.

§ 47.

Die Wandergewerbescheine werden je nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes nach einem der vom Bundesrath bestimmten Formulare A, B oder C (Anlagen zur Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 305) ausgestellt, und zwar ist Zu §§ 60,
60 c und 61.

das Formular A in gelber Farbe für die nach dem § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung an Inländer (Deutsche) und Ausländer zu ertheilenden, nur für den Regierungsbezirk der ausstellenden Behörde giltigen Wandergewerbescheine,

das Formular B in grauer Farbe für die nach dem § 55 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung zu ertheilenden, im ganzen Reichsgebiete geltenden Wandergewerbescheine für Inländer und

das Formular C in rother Farbe für die nach dem § 55 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung zu ertheilenden, nur für den Regierungsbezirk der ausstellenden Behörde geltenden Wandergewerbescheine für Ausländer bestimmt.

Der Vertrieb dieser Formulare wird von dem Gendarmerie- = Wirthschafts- = Depot besorgt, von welchem die Kreishauptmannschaften ihren Bedarf gegen portofreie Einsendung des baaren Verlags zu beziehen haben.

Für Ausstellung der Wandergewerbescheine nach den Formularen A, B und C ist eine Gebühr von zwei bis sechs Mark zu entrichten. . . .



§ 48.

Die Gesuche um Ertheilung von Wandergewerbescheinen sind in der Regel bei der Behörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden, und zwar in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, bei dem Stadtrath, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher anzubringen. Diese Behörden haben ohne Verzug zu prüfen, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, aus welchen nach den §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung der Wandergewerbeschein verjagt werden muß oder darf, und hierauf das Gesuch nebst dem Ergebnisse ihrer Prüfung, unter Beifügung der von dem Gesuchsteller beigebrachten Zeugnisse, der vorgelegten Kreishauptmannschaft anzuzeigen.

Die genannten Unterbehörden sind berechtigt, für die ihnen wegen Vermittelung der Ausstellung derartiger Wandergewerbescheine entstehenden Mühwaltungen eine Gebühr von 1 bis höchstens 3 Mark in Ansatz zu bringen und diese sofort bei Annahme des Wandergewerbescheingesuchs zu erheben.

Wenn in den nach dem § 55 Ziffer 4 und dem § 60 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung zu beurtheilenden Fällen der Gewerbetreibende in einem anderen Regierungsbezirke, als in demjenigen seines Wohnorts, umherziehen will, ingleichen wenn der um den Wandergewerbeschein Nachsuchende einen Wohnsitz im Königreiche Sachsen überhaupt nicht hat, kann das Gesuch um Ertheilung des Wandergewerbescheins bei der Kreishauptmannschaft unmittelbar angebracht werden.

Wegen der gleichzeitigen Annahme der auf die Steuerpflicht des Gewerbebetriebs bezüglichen Anmeldung und wegen desjenigen, was in dieser Beziehung weiter zu beobachten ist, wird auf die Vorschriften in den §§ 16 und 17 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betreffend, vom 12. November 1878 (G. = u. V. = Bl. S. 465) verwiesen. — Was dort vom Legitimationscheine gesagt ist, gilt jetzt vom Wandergewerbescheine. In Betracht kommen auch die Verordnung, die weitere Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betreffend, vom 6. Juli 1881 (G. = u. V. = Bl. S. 151), die Bekanntmachung, die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betreffend, vom 1. Dezember 1879 (G. = u. V. = Bl. S. 415) und das Gesetz, die 2c. weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betreffend, vom 23. März 1880 (G. = u. V. = Bl. S. 47).

§ 49.

Der von der Kreishauptmannschaft ausgestellte Wandergewerbeschein wird von dieser an den Kreissteuerrath behufs der Feststellung der Gewerbesteuer und Vorsehrung des

Weiteren wegen der Erhebung sowohl dieser Steuer, als der für den Wandergewerbeschein zu entrichtenden Gebühr, sowie wegen der nachherigen Aushändigung des Scheins abgegeben.

Die von den Steuerbehörden zugleich mit der Gewerbesteuer erhobenen Gebührenbeträge für die Wandergewerbescheine werden von ihnen vierteljährlich an die Kasse der Kreishauptmannschaft, welche die Wandergewerbescheine ausgestellt hat, unter Beifügung specieller Berechnung abgeliefert.

§ 50.

Wird von einer Kreishauptmannschaft ein von einer nichtsächsischen Behörde ausgestellter und von einer anderen Kreishauptmannschaft noch nicht mit Ausdehnungsvermerk versehener Wandergewerbeschein (nach Formular A oder C) auf ihren Regierungsbezirk ausgedehnt, so ist dieser Schein in gleichem Maße, wie im § 49 vorgeschrieben ist, an den Kreissteuerrath abzugeben.

§ 51.

Ist ein Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu welchem es eines Wandergewerbescheines bedarf, nicht gewerbesteuerpflichtig und wird der letztere deshalb mit entsprechendem Vermerk von dem Kreissteuerrath an die Kreishauptmannschaft zurückgegeben, so wird von dieser wegen der Aushändigung des Scheines und der Erhebung der dafür zu entrichtenden Gebühr das Weitere verfügt.

§ 52.

Demjenigen, welcher einen Wandergewerbeschein nicht vorzuzeigen vermag, kann — abgesehen von der Frage seiner Straffälligkeit nach dem § 148 Abs. 1 Ziffer 7 und Abs. 2 der Gewerbeordnung — nach dem § 60 c der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen bis zur Beseitigung jenes Mangels untersagt werden. Dagegen ist es nicht gestattet, Gewerbetreibenden den Wandergewerbeschein zu dem Zwecke abzunehmen, um sie zur Erfüllung gewisser Verpflichtungen, wie z. B. zu der Gestellung vor Behörden auf Grund öffentlicher Vorladungen oder aus sonstigen Veranlassungen wirksam anzuhalten.

§ 53.

Anträge auf Zulassung von Begleitern nach dem § 62 der Gewerbeordnung sind von dem Unternehmer des Gewerbebetriebes in der Regel bei der Behörde (Stadttrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Wohnorts des Begleiters anzubringen. Diese Behörde hat den Antrag nach dem § 62 verbunden mit den §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung zu prüfen und sodann mit dem Ergebnisse der Prüfung der zur Entschließung nach dem § 62 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde vorzulegen. Ausnahmsweise kann in den dem § 48 Abs. 3 gegenwärtiger Ver-

Zu § 62.

ordnung entsprechenden Fällen der Antrag bei der Kreishauptmannschaft unmittelbar angebracht werden.

§ 54.

Zu § 63. Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen oder in den Fällen des § 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Erlaubniß versagt oder zurückgenommen, so richtet sich das Verfahren der Kreishauptmannschaft als Behörde erster Instanz nach den oben im § 19 unter b enthaltenen Bestimmungen.

Ist die Ertheilung eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung erwähnten Erlaubniß von Haus aus versagt, jedoch auf Grund beantragten mündlichen Verfahrens oder in Folge eingewendeten Recurses vom Ministerium des Innern nachmals beschlossen worden, so bedarf es keiner besonderen schriftlichen Bescheidung, sondern es genügt die Aus- und Zufertigung des Wandergewerbescheins, beziehentlich der Vermerk der Erlaubniß im Wandergewerbescheine.

Wird die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung) versagt oder nach dem § 59 a der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb untersagt, so gelten die oben im § 19 unter d enthaltenen Bestimmungen.

Ist die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses von Haus aus versagt, aber auf eingewendeten Recurs von der Kreishauptmannschaft ertheilt worden, so bedarf es ebenfalls keiner besonderen schriftlichen Bescheidung, sondern es genügt die Verlautbarung der Genehmigung unter dem Verzeichnisse.

§ 55.

Zu §§ 65
und 70.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 65 der Gewerbeordnung ist in Bezug auf Wochenmärkte und Spezialmärkte (§ 70 der Gewerbeordnung) die untere Verwaltungsbehörde, in Bezug auf Messen und Jahrmärkte das Ministerium des Innern.

Es bewendet in Ansehung der Zahl der Jahrmärkte bei der bestehenden Bestimmung, daß in keiner Stadt und keinem Orte unter 10 000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner größeren Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden sollen.

Ueber die Errichtung oder Verlegung von Spezialmärkten (§ 70 der Gewerbeordnung) haben die unteren Verwaltungsbehörden gleichlautende Anzeige an die Kreishauptmannschaft und an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern unter Angabe der Gegenstände, für welche die Märkte bestimmt sind, und der Tage, an welchen sie abgehalten werden sollen, zu erstatten. Von der Verlegung von Viehmärkten ist auch der Bezirksthierarzt unmittelbar in Kenntniß zu setzen.

§ 56.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 der Gewerbeordnung ist die untere Verwaltungsbehörde. Zu § 66.

§ 57.

Veränderungen der Leipziger Messordnung, welche sich auf Zeit und Dauer der Messen und auf solche Einrichtungen beziehen, welche mit der Zollverfassung in Wechselwirkung stehen, können nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. Zu § 69.

§ 58.

Bei der Bestimmung der früheren Gesetzgebung, daß eine Innung, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, zu bestehen aufhört, behält es sein Bestehen. Zu Titel VI.

§ 59.

Als Festtage gelten

Zu § 105 a
Abf. 2.

1. der Neujahrstag, 1. Januar,
2. das Fest der Erscheinung Christi, 6. Januar,
3. die Bußtage der evangelisch=lutherischen Landeskirche,
4. der Charfreitag,
5. das Osterfest mit Einschluß des 2. Feiertags,
6. das Fest der Himmelfahrt Christi,
7. das Pfingstfest mit Einschluß des 2. Feiertags,
8. das Reformationsfest, 31. Oktober,
9. das Weihnachtsfest, 25. und 26. Dezember,
und außerdem in den Ortschaften mit überwiegender römisch=katholischer Bevölkerung im Bezirke der Kreishauptmannschaft Bauzen:
10. das Fest Mariä Verkündigung, 25. März,
11. das Frohnleichnamfest,
12. das Fest Peter und Paul, 29. Juni,
13. das Fest Mariä Himmelfahrt, 15. August,
14. das Fest Mariä Geburt, 8. September,
15. das Fest Aller Heiligen, 1. November,
16. das Fest Mariä Empfängniß, 8. Dezember.

§ 60.

Bei der Festsetzung der Stunden für die im Handelsgewerbe nach § 105 b Abf. 2 der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen beschränkt zulässige Beschäftigung, soweit letztere nach der Landesgesetzgebung und den Ausführungsvorschriften zu derselben über-

Zu § 105 b
Abf. 2.

haupt statthaft ist, hat die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit jedenfalls insoweit Berücksichtigung zu finden, daß die Arbeitsstunden nicht in diejenige Gottesdienstzeit fallen, während deren nach der Landesgesetzgebung und den Ausführungsvorschriften zu derselben der Handel nicht gestattet ist.

Die Arbeitsstunden sind möglichst einheitlich festzusetzen, insbesondere innerhalb der einzelnen Zweige des Handelsgewerbes.

Beginn und Ende der zulässigen Beschäftigungszeit ist derart festzusetzen, daß die übrigbleibende Zeit eine wirkfame Sonntagsruhe gewährt.

§ 61.

Zu § 105 b
Abf. 2.

In den Ortschaften mit überwiegender römisch-katholischer Bevölkerung im Bezirke der Kreishauptmannschaft Baugen ist:

1. an den in § 59 gegenwärtiger Verordnung unter 10 bis 16 aufgeführten Festtagen die Beschäftigung solcher Personen, welche nicht der römisch-katholischen Kirche angehören,
2. an den in § 59 unter 3 und 8 aufgeführten Feiertagen, die Beschäftigung von Angehörigen der römisch-katholischen Kirche

in den im 1. Absätze des § 105 b der Gewerbeordnung aufgeführten Betrieben gestattet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Feiertag weder auf einen Sonntag fällt, noch mit einem anderen Festtage zusammenfällt, für welchen dieselbe Ausnahme nicht gilt und mit der Einschränkung, daß die Feiertagsruhe der Ortschaft nicht gestört werden darf.

§ 62.

Zu §§ 107
und folgende.

Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches erstreckt sich auf alle minderjährigen gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts, soweit sie nicht zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Es macht in Bezug auf diese gesetzliche Verpflichtung keinen Unterschied, ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von Inhabern größerer gewerblicher Unternehmungen angenommen sind, ob sie in deren Behausung, in Werkstätten, Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und Bauten, arbeiten, ob sie den Betriebsbeamten, Werkmeistern oder Technikern zuzuzählen sind.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

Sedoch sind von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ausdrücklich entbunden:

- a) vorläufig noch diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren, welche nach dem § 82 gegenwärtiger Verordnung einstweilen die Arbeitskarte weiter führen dürfen,
- b) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

§ 63.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und demnach zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

- a) Hausjöhne und Haustöchter, welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht gegen Lohn oder sonstige Vergütung, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind,
- b) Personen, welche in einem Gesindedienstverhältnisse stehen,
- c) die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter,
- d) Personen, welche als Angestellte (Geschäftsführer, Buchführer und dergleichen) in gewerblichen Betriebsstätten beschäftigt werden, soweit sie nicht zu den im § 133 a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gehören.

§ 64.

Der Vertrieb der Arbeitsbücher, welche nach dem Muster der von dem Reichskanzler ausgegebenen Probe-Exemplare herzustellen sind, und zwar die für männliche minderjährige Arbeiter mit blauem, die für weibliche mit braunem Umschlage, wird in dem Umfange des Bedarfs der Sächsischen Behörden von dem Gendarmerie-Wirtschaftsdepot besorgt. Von letzterem haben die Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, welchen nach den §§ 108 und 109 der Gewerbeordnung verbunden mit dem § 2 gegenwärtiger Verordnung die Ausstellung der Arbeitsbücher obliegt, ihren Bedarf an Arbeitsbüchern gegen portofreie Einsendung des baaren Verlags zu beziehen und zwar die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft.

§ 65.

Die im § 64 genannten Behörden haben die bei ihnen beantragte Ausstellung eines Arbeitsbuches auch dann nicht zu verweigern, wenn nach ihrer Ansicht der betheiligte Arbeiter vermöge der Art seiner Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedarf.

§ 66.

Dagegen setzt die Ausstellung eines Arbeitsbuches voraus, daß

- a) der Arbeiter in dem Bezirke der Behörde, bei welcher die Ausstellung des Buches beantragt wird, zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt oder, wenn ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, daß der von dem Arbeiter zuerst erwähnte Deutsche Arbeitsort in dem Bezirke dieser Behörde liegt,
- b) der Vater oder Vormund den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt oder daß die Gemeindebehörde die Zustimmung des Vaters nach dem § 108 der Gewerbeordnung ergänzt hat,
- c) der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist,
- d) für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt worden oder daß das für ihn ausgestellt gewesene Buch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet worden ist.

Die Behörde hat diese Punkte in geeigneter Weise festzustellen und ist berechtigt, die hierzu erforderlichen Nachweise zu verlangen, ebenso in dem Falle, wenn Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststeht, die Vorbringung einer Geburtsbescheinigung zu fordern.

§ 67.

Wird insbesondere die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, ingleichen ob dasselbe vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet worden war.

Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch auf Seite 2 unten, sowie in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (§ 68) unter „Bemerkungen“ einzutragen.

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen.

Ist das frühere Arbeitsbuch von dem Arbeiter vorsätzlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet worden, so kann ihm zwar die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches nicht verweigert werden, es ist jedoch keine Bestrafung nach § 150 Ziffer 3 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

§ 68.

Die von den Behörden über die ausgestellten Arbeitsbücher nach dem § 110 der Gewerbeordnung zu haltenden Verzeichnisse sind nach dem gegenwärtiger Verordnung als Beilage II beigefügten Formulare zu führen und am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen.

Die Aushändigung der ausgestellten Arbeitsbücher darf nicht eher erfolgen, als bis die nach dem Formulare II erforderlichen Eintragungen in das Verzeichniß vollständig bewirkt sind.

Die Nummer des ausgestellten Arbeitsbuches muß stets mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen.

§ 69.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt in allen denjenigen Fällen kosten- und stempelfrei, in welchen dargethan oder anzunehmen ist, daß der Arbeiter früher ein Arbeitsbuch noch nicht geführt hat, oder daß das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt gewesen ist.

In anderen Fällen kann von dem Arbeiter (§ 109 der Gewerbeordnung) oder von dem Arbeitgeber (§ 112 der Gewerbeordnung) eine Gebühr im Betrage bis 50 ₰ für die Ausstellung des Buches gefordert werden.

§ 70.

Im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§ 107 und 114 der Gewerbeordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuches mit dem 1. April 1892 erfahren, sind auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuche zu versehen, welche bereits vor jenem Zeitpunkte in Beschäftigung getreten sind. Bei diesem Umtausche ist eine Gebühr für das Arbeitsbuch nicht zu erheben.

Behörden, bei welchen in Bezug auf die Ausstellung der Arbeitsbücher ein großer Andrang entsteht, haben zunächst diejenigen Arbeiter zu berücksichtigen, welche in eine neue Beschäftigung eintreten, und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (§§ 154 und 154 a der Gewerbeordnung) beschäftigt sind.

§ 71.

Es ist zulässig, auch solchen gewerblichen Arbeitern, welche nicht mehr minderjährig sind, auf ihr Ansuchen ein Arbeitsbuch auszustellen und dafür eine mäßige Gebühr zu erheben. Die letztere darf 50 ₰ nicht übersteigen.

§ 72.

Bei den Eintragungen in die Arbeitsbücher haben bevollmächtigte Betriebsleiter ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusätze zu versehen.

§ 73.

Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Ortes zur Aushändigung des Arbeitsbuches an die Mutter oder einen sonstigen Angehö-

Zu §§ 107
und 113.

rigen oder unmittelbar an den Arbeiter ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen geistiger oder sittlicher Mängel des Vaters dem Interesse des jugendlichen Arbeiters nicht entsprechen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung desselben an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist.

Genehmigung der Gemeindebehörde dazu, daß das Abgangszeugniß eines minderjährigen Arbeiters gegen den Willen des Vaters oder Vormunds unmittelbar dem Arbeiter ausgehändigt wird, ist dann zu erteilen, wenn die Aushändigung an den Vater oder Vormund aus einem der oben bezeichneten Gründe oder aus einem sonstigen triftigen Grunde dem Arbeiter nachtheilig sein würde.

§ 74.

Zu § 120
Abf. 3.

Die Kreishauptmannschaften haben bei ihren Entschlüssen nach dem Schlusse des § 120 der Gewerbeordnung jedenfalls den Unterricht solcher gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, in deren Regulativ mit Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Befreiung der Schüler von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule ausgesprochen ist (Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874, G.-u. V.-Bl. S. 155, § 32 Abf. 7), als ausreichenden Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anzuerkennen.

§ 75.

Zu § 120d.

Bevor die Polizeibehörde im Wege der Verfügung für eine einzelne Anlage die Ausführung von Maßnahmen zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze anordnet, hat sie das Gutachten der Gewerbeinspektion zu hören.

§ 76.

Zu § 138.

In den durch den § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen schriftlichen Anzeigen über die beabsichtigte Beschäftigung von Arbeiterinnen, Kindern unter 14 Jahren und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und gleichstehenden Betriebsstätten (§§ 154 und 154 a der Gewerbeordnung) sind die Kinder unter 14 Jahren, die jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren und die Arbeiterinnen über 16 Jahre getrennt von einander zu halten. Ungenügende Anzeigen sind von der Behörde zur Verbesserung oder Vervollständigung zurückzugeben.

Von den Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern sind diese Anzeigen weiter an die Amtshauptmannschaft zu befördern.

Ueber diese Anzeigen sind für jede Fabrik und gleichstehende Betriebsstätte gesonderte Akten zu halten.

§ 77.

Daß nach dem § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung in denjenigen Räumen von Fabriken und gleichstehenden Betriebsstätten, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, auszuhängende Verzeichniß der letzteren hat dem als Beilage III angefügten Formulare, die in den Fabrikräumen zc. auszuhängende Tafel dem angefügten Formulare unter IV zu entsprechen. Beide müssen so angebracht und eingerichtet, namentlich auch so deutlich gedruckt beziehentlich geschrieben sein, daß sie gut gesehen und gelesen werden können.

Das Verzeichniß nach dem Formulare III ist zu erneuern, so oft der Wechsel in dem Arbeiterpersonale oder Veränderungen in den Arbeitsstunden, namentlich beim Wechsel der Jahreszeiten, erheblichere Abänderungen in den Einträgen erforderlich machen.

Auf der Tafel nach dem Formulare IV kann Punkt XI nach dem 1. April 1894 wegbleiben.

§ 78.

Anträge auf Erlaubniß zu den in den §§ 138 a und 139 der Gewerbeordnung bemerkten Abweichungen von den Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern sind unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen.

Zu §§ 138 a
und 139.

§ 79.

Von der im § 139 a der Gewerbeordnung erteilten Ermächtigung hat der Bundesrath bisher durch den Erlaß von

Zu § 139 a.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern
in Glashütten
und von

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern
in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb
unter dem 11. März 1892 (R. = G. = Bl. S. 317 und 324),
ferner von

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern
in Eichorienfabriken
und von

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken unter dem 17. März 1892 (N. = G. = Bl. S. 327 und 328), sowie von

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, unter dem 24. März 1892 (N. = G. = Bl. S. 334) Gebrauch gemacht.

§ 80.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a der Gewerbeordnung, ingleichen der zugehörigen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung liegt ebenso, wie den Gewerbeinspektoren beziehentlich Berginspektoren und ihren Hilfsbeamten auch den Polizeibehörden ob (zu vergl. die §§ 2 bis 6 gegenwärtiger Verordnung).

Die Amtshauptmannschaft kann mit der Aufsichtsführung in einzelnen Fällen die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher beauftragen, soweit diese nicht bereits eigene Zuständigkeit haben (Städteordnung für mittlere und kleine Städte Art. IV § 12; Revidirte Landgemeindeordnung §§ 74 und 84).

§ 81.

In Ansehung der Verpflichtung der Bergarbeiter zur Führung von Arbeitsbüchern bewendet es auch ferner bis auf weitere Bestimmung bei den Vorschriften in den §§ 83, 84, 85, 97 der Verordnung zu Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868 (G. = u. B. = Bl. S. 1294) und bei der in Betreff dieser Arbeitsbücher getroffenen Einrichtung. Diese Arbeitsbücher sind vom 1. April 1892 an von Bergarbeitern ohne jeden Unterschied des Alters zu führen mit alleiniger Ausnahme derjenigen, auf welche der § 82 gegenwärtiger Verordnung anwendbar ist.

Zu Art. 9
Abs. 4 des
Reichsgesetzes
vom 1. Juni
1891.

§ 82.

Die bisherigen Bestimmungen über die Arbeitskarten bleiben für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor Verkündung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres beziehungsweise nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt werden kann, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894.

C. Erledigung früherer Bestimmungen.

§ 83.

Durch gegenwärtige Verordnung erledigen sich
die Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund
betreffend, vom 16. September 1869 (G.= u. V.=Bl. S. 257),
die Verordnung, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, vom 18. Dezember
1869 (G.= u. V.=Bl. S. 347) sammt den ihr beigeordneten Formularen,
die Verordnung, die Wandergewerbefcheine betreffend, vom 13. Dezember 1883
(G.= u. V.=Bl. S. 89),
soweit sie nicht bereits aufgehoben sind oder sich erledigt haben.

Dagegen bleibt die im § 1 der Verordnung vom 16. September 1869 angezogene
Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 (G.= u.
V.=Bl. S. 457) mit der im § 16 der Kompetenzverordnung vom 22. August 1874
(G.= u. V.=Bl. S. 125) enthaltenen Abänderung in Geltung.

§ 84.

Durch gegenwärtige Verordnung erledigt sich ferner, vorbehältlich des in § 82
Bemerkten, die Verordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter
und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 15. November 1878
(G.= u. V.=Bl. S. 483), sammt den ihr angefügten Formularen.

Dresden, am 28. März 1892.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Löhr.